

DIN EN 1537 Berichtigung 1

ICS 93.020

Es wird empfohlen, auf der betroffenen Norm
einen Hinweis auf diese Berichtigung zu
machen.

**Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) –
Verpressanker –
Deutsche Fassung EN 1537:1999 + AC: 2000,
Berichtigung zu DIN EN 1537:2001-01**

Execution of special geotechnical works –
Ground anchors;
German version EN 1537:1999 + AC: 2000,
Corrigendum to DIN EN 1537:2001-01

Exécution des travaux géotechniques spéciaux –
Tirant ancrage; version allemande EN 1537:1999 + AC 2000,
Corrigendum à DIN EN 1537:2001-01

Gesamtumfang 4 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

DIN EN 1537 Ber 1:2011-12

In **DIN EN 1537:2001-01** sind folgende Korrekturen vorzunehmen, die nur die deutsche Sprachfassung betreffen.

1 Änderung in Abschnitt 1

Im 5. Absatz ist

„Sofern Ankersysteme von den im Text festgelegten Grundlagen abweichen, besteht die Möglichkeit, diese nach schriftlicher Genehmigung durch den Technischen Bauherrenvertreter anzuwenden.“

zu ersetzen durch:

„Sofern Ankersysteme dieser Norm nicht entsprechen, ermöglichen Zulassungen des Technischen Bauherrenvertreter die Verwendung solcher Systeme.“

2 Änderungen in 6.1

Der 3. Absatz

„Die dokumentierte Systemprüfung ist vom Technischen Bauherrenvertreter nach den in dieser Norm festgelegten Grundsätzen zu genehmigen.“

ist zu ersetzen durch:

„Entsprechend den in dieser Norm festgelegten Grundsätzen bedarf die dokumentierte Systemprüfung der Zulassung durch den Technischen Bauherrenvertreter.“

Der 5. Absatz

„Anker, bei denen neu entwickelte Baustoffe oder Einbauverfahren verwendet werden, sind zulässig, vorausgesetzt, dass das Verhalten des Ankers und die Dauerhaftigkeit der verwendeten Baustoffe in Systemprüfungen nachgewiesen und vom Technischen Bauherrenvertreter genehmigt wurden, um sicherzustellen, dass die Gebrauchstauglichkeit des Ankersystems während der geplanten Lebensdauer des verankerten Bauwerks aufrecht erhalten wird.“

ist zu ersetzen durch:

„Anker, die neu entwickelte Baustoffe oder Einbauverfahren umfassen, werden in Abhängigkeit von in Systemprüfungen nachgewiesenen Eigenschaften des Ankers und der Dauerhaftigkeit der Materialien durch den Technischen Bauherrenvertreter zugelassen, um sicherzustellen, dass die Gebrauchstauglichkeit des Ankersystems während der geplanten Lebensdauer des verankerten Bauwerks erhalten bleibt.“

3 Änderung in 6.5

Der 4. Absatz

„Spannstähle mit glatter Oberfläche mit oder ohne besondere nachgewiesene Verankerungsvorrichtungen dürfen nur bei Kurzzeitankern nach Genehmigung durch den Technischen Bauherrenvertreter verwendet werden.“

ist zu ersetzen durch:

„Spannstähle mit glatter Oberfläche mit oder ohne besonders nachgewiesenen Verankerungsvorrichtungen dürfen bei Kurzzeitankern nur verwendet werden, wenn sie vom Technischen Bauherrenvertreter zugelassen worden sind.“

4 Änderung in 6.7

Im 5. Absatz ist

„Die Verwendung von Zusatzmitteln bei Spannstählen ist vom Technischen Bauherrenvertreter zu genehmigen.“

zu ersetzen durch:

„Die Verwendung von Zusatzmitteln bei Spannstählen muss vom Technischen Bauherrenvertreter zugelassen worden sein.“

5 Änderung in 6.9.2

Der 2. Absatz

„Besteht die Möglichkeit, dass die Einsatzdauer eines Kurzzeitankers zeitlich begrenzt verlängert wird, oder wird der Verpressanker in aggressiven Baugrund eingebaut, sind Korrosionsschutzmaßnahmen, die durch den Technischen Bauherrenvertreter zu genehmigen sind, für alle Teile des Ankers zu ergreifen.“

ist zu ersetzen durch:

„Besteht die Möglichkeit, dass die Einsatzdauer eines Kurzzeitankers zeitlich begrenzt verlängert wird, oder wird der Verpressanker in aggressiven Baugrund eingebaut, sind Korrosionsschutzmaßnahmen für alle Teile des Ankers vorzusehen, die vom Technischen Bauherrenvertreter zugelassen worden sind.“

6 Änderung in 6.10.9

Im 1. Absatz ist

„Ein derartiger Schutz darf durch dichten Zementmörtel oder Beton, Feuerverzinkung oder eine mehrlagige Beschichtung mit Beschichtungsmaterialien, die vom Technischen Bauherrenvertreter genehmigt wurden, sichergestellt werden.“

zu ersetzen durch:

„Ein derartiger Schutz darf durch dichten Zementmörtel oder Beton, durch Feuerverzinkung oder durch mehrlagiges Aufbringen von Beschichtungsmaterialien erbracht werden, wenn er vom Technischen Bauherrenvertreter zugelassen worden ist.“

7 Änderung in 6.11.3

Der 8. Absatz

„Bewehrte Kunststoff-Schutzkappen mit einer Mindestwandstärke von 5 mm dürfen verwendet werden, wenn sie vom Technischen Bauherrenvertreter zugelassen sind.“

ist zu ersetzen durch:

„Bewehrte Kunststoff-Schutzkappen mit einer Mindestwandstärke von 5 mm dürfen verwendet werden, wenn sie vom Technischen Bauherrenvertreter zugelassen worden sind.“

DIN EN 1537 Ber 1:2011-12

8 Änderung in 6.12

Der 2. Absatz

„Die Art der Systemprüfung für jedes Ankersystem ist nach den hier aufgeführten Grundsätzen vom Technischen Bauherrenvertreter zu genehmigen, der die dokumentierten Ergebnisse der Prüfungen am Korrosionsschutzsystem auswerten muss, um nachzuweisen, dass jede Schutzhülle des Systems den vorgesehenen Schutz erbringt.“

ist zu ersetzen durch:

„Entsprechend den in dieser Norm festgelegten Grundsätzen bedarf die für jedes Ankersystem durchzuführende Art der Systemprüfung der Freigabe durch den Technischen Bauherrenvertreter, der die dokumentierten Ergebnisse der Untersuchungen am Korrosionsschutzsystem bewerten muss, um bestätigen zu können, dass die erforderliche Wirkung jeder Schutzhülle im System erreicht wurde.“

9 Änderung in 8.1.2

Der 1. Absatz

„Das Bohrverfahren ist unter Berücksichtigung der Baugrundverhältnisse so zu wählen, dass entweder nur minimale Änderungen im Baugrund verursacht werden oder die Änderungen die Ankertragkraft erhöhen und dass der Bemessungswert des Ankerwiderstandes (R_d) erreicht werden kann.“

ist zu ersetzen durch:

„Das Bohrverfahren ist unter Berücksichtigung der Baugrundverhältnisse so zu wählen, dass nur minimale Änderungen im Baugrund verursacht werden.“

10 Änderung in 9.9

Der letzte Absatz

„Liegt die rechnerische freie Stahllänge außerhalb der Grenzlinien, kann der Anker wiederholten Belastungszyklen bis zur Prüfkraft P_p unterzogen werden. Zeigt der Anker im Kraft-Verschiebungsdiagramm weiterhin gleichartiges Verhalten, darf der Anker vom Technischen Bauherrenvertreter abgenommen werden.“

ist zu ersetzen durch:

„Liegt die rechnerische freie Stahllänge außerhalb der Grenzlinien, kann der Anker wiederholten Belastungszyklen bis zur Prüfkraft P_p unterzogen werden. Zeigt der Anker im Kraft-Verschiebungsdiagramm weiterhin gleichartiges Verhalten, darf der Anker in Abstimmung mit dem Entwurfsverfasser verwendet werden.“